

# **Dienstanweisung zur Durchführung von Ausbildungs- und Einsatzdiensten sowie kameradschaftlichen Veranstaltungen in den Ortsfeuerwehren der Stadt Zerbst/Anhalt**

Gemäß § 2 Abs. 3 der Neunten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Neunte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 9. SARS-CoV-2-EindV) wird festgelegt sich nicht mit mehr als 5 Personen aufzuhalten.

Ausgenommen von diesem Verbot sind grundsätzlich gemäß § 2 Abs. 3 der 9. SARS-CoV-2-EindV unter anderem Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -Vorsorge zu dienen bestimmt sind. Dazu gehört auch die Übungs- und Ausbildungsarbeit der Freiwilligen Feuerwehr.

Aufgrund der aktuellen Inzidenzzahl an Infizierten mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 innerhalb des Landkreises und der Stadt Zerbst/Anhalt werden nachfolgende Regelungen bei der Durchführung der Übungs- und Ausbildungsdienste sowie bei kameradschaftlichen Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehren in der Stadt Zerbst/Anhalt festgelegt:

Ab dem **08.01.2021** und vorbehaltlich der Entwicklung der Inzidenzzahl innerhalb des Stadtgebietes sind theoretische und praktische Ausbildungen der Ortsfeuerwehren im und am Feuerwehrgerätehaus zugelassen. Bei diesen Ausbildungen und bei Einsatzfahrten sind dann zwingend nachfolgende Verhaltensregeln einzuhalten.

## **1. Allgemeine Regelungen**

Im Einsatz- und Ausbildungsdienst sind grundsätzlich die allgemeinen Hygieneregeln der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zu beachten und einzuhalten.

Alle Kameraden/-innen, die ein Gerätehaus betreten, haben sich mit dem bereitgestellten Desinfektionsmittel die Hände zu desinfizieren. Es ist grundsätzlich ein Abstand von 1,5 Metern zu anderen Kameraden/-innen einzuhalten und es ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Das Betreten der Wache ist folgenden Kameraden/-innen, auch im Einsatzfall, untersagt:

- Es liegt ein positiver Coronatest für den/die Kamerad/-in vor.
- Es wurde ein Coronatest durchgeführt, es liegt jedoch noch kein Testergebnis vor.
- Es liegt eine Quarantäneanordnung des Gesundheitsamtes für den/die Kamerad/-in vor.
- Für eine im Haushalt des/der Kameraden/-in lebende Person ist eine Quarantäneanordnung des Gesundheitsamtes ergangen.
- Bei dem/der Kameraden/-in liegt eines oder mehrere typische Krankheitssymptome, wie Fieber, trockener Husten, Halsschmerzen oder Verlust des Geschmackssinns, vor.

Für die richtige Verhaltensweise im Falle eines positiven Coronatestes bzw. dem Kontakt zu positiv getesteten Personen wird dieser Dienstanweisung die Erste Eindämmungsverordnung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 30.12.2020 als Anlage 1 beigelegt.

## **2. Ausbildungsdienst**

Um zu vermeiden, dass bei einem Corona-Fall alle oder eine große Zahl der Kameraden/-innen eine Quarantäneanordnung vom Gesundheitsamt erhalten und somit die Ortsfeuerwehr dadurch nicht mehr einsatzbereit ist, sind folgende Regelungen zu beachten und einzuhalten:

- Es werden in jeder Ortsfeuerwehr feste Gruppen von maximal 9 Kameraden/-innen gebildet. In diesen 9 Kameraden/-innen sollen die zur Ausbildung notwendigen Funktionen (Truppmann, Truppführer, Maschinist) aber auch die notwendigen Ausbilder vorhanden sein. So ist eine autarke Ausbildung der Gruppe möglich.
- Bei einer Ortsfeuerwehr mit mehreren Standorten sollte die Einteilung der Gruppen nach Möglichkeit nicht Standortübergreifend erfolgen.
- Die Einteilung der Gruppen und die Festlegung der Ausbilder erfolgen durch die Ortswehrleitung.
- Die Ausbildung der Gruppen hat räumlich getrennt – nach Möglichkeit im Freien – zu erfolgen. Auch ist es möglich, die Ausbildung der Gruppen an verschiedenen Wochentagen oder im wöchentlichen Wechsel durchzuführen. Es ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Ausbildungen, bei denen mehrere Gruppen zusammenarbeiten müssen, sind grundsätzlich zu vermeiden. Ist eine Zusammenarbeit von mehreren Gruppen jedoch unumgänglich (z. B. bei der Wasserförderung über lange Wegestrecke), so ist der Kontakt auf ein Minimum zu beschränken (z.B. Schlauch kuppeln und danach sofort wieder mind. 1,5 Meter Abstand).
- Kontaktflächen an den Fahrzeugen sind nach der Ausbildung zu desinfizieren.
- Theoretische Ausbildungen im Feuerwehrgerätehaus dürfen nur in Räumen durchgeführt werden, in denen der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kameraden/-innen eingehalten werden kann. Während der Ausbildung ist regelmäßig zu lüften und es ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Die Teilnahme von Kameraden/-innen in den einzelnen Gruppen ist gesondert zur allgemeinen Dienstliste zu dokumentieren. Diese Nachweise sind mindestens für 14 Tage durch die Ortswehrleitung aufzuheben und werden anschließend vernichtet.

### **3. Einsatzdienst:**

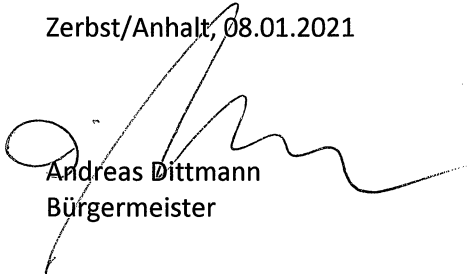
Da eine Gruppeneinteilung im Einsatzdienst nicht möglich ist, gelten folgende Regelungen, um das Infektionsrisiko gering zu halten:

- Beim Anlegen der persönlichen Schutzausrüstung ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Ggf. müssen sich Kameraden/-innen nacheinander umkleiden. Das Gleiche gilt beim Ablegen der persönlichen Schutzbekleidung nach dem Einsatz.
  - Auf den Einsatzfahrzeugen ist stets eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
  - In Ortsfeuerwehren mit mehreren Einsatzfahrzeugen sollten die anwesenden Kameraden auch dann auf mehrere Einsatzfahrzeuge verteilt werden, wenn die Beförderung auf einem Fahrzeug möglich wäre. Die funktionsgerechte Besetzung der Fahrzeuge kann damit außeracht gelassen werden. Die Entscheidung über die Besetzung der Fahrzeuge trifft der Einsatzleiter.
  - Am Einsatzort ist stets eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, soweit dies dort nicht aus tatsächlichen Gründen (z. B. starke Wärmeentwicklung) unmöglich ist.
  - Der Einsatzleiter hat nach dem Einsatz die jeweiligen Fahrzeugbesetzungen namentlich zu erfassen. Diese Nachweise sind mindestens für 14 Tage durch die Ortswehrleitung aufzuheben und werden anschließend vernichtet.
  - Die Kontaktflächen an den Fahrzeugen sind nach dem Einsatz zu desinfizieren.
4. Bei der Nutzung der sanitären Anlagen (waschen, duschen) nach dem Übungs- und Ausbildungsdienst ist ein Sicherheitsabstand von mind. 1,5 m einzuhalten. Ggf. hat die Nutzung nacheinander zu erfolgen.

5. Veranstaltungen zur Kameradschaftspflege, nach der Ausbildung oder dem Einsatz, bzw. Veranstaltungen der Ortsfeuerwehren sind weiterhin untersagt.
6. Desinfektionsmittel und Mund-Nase-Bedeckungen sind im Feuerwehrgerätehaus Zerst beim Kameraden Holger Müller oder Frau Demmel erhältlich.  
Zum besseren Schutz der Kameraden werden bis zum 08.01.2021 zertifizierte FFP2-Masken in die Gerätehäuser verteilt.
7. Der Ausbildungsdienst der Jugend- und Kinderfeuerwehren wird weiterhin ausgesetzt.
8. Diese Dienstanweisung ist an jede/-n Kameraden/-in zu Kenntnisnahme weiterzuleiten.

Diese Dienstanweisung tritt am 08.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung vom 30.11.2020 tritt außer Kraft.

Zerst/Anhalt, 08.01.2021



Andreas Dittmann  
Bürgermeister



Denis Barycza  
Stadtwehrliter